

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. Dezember 2013

1439. Gemeindeordnung (Niederhasli)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Niederhasli haben am 22. September 2013 an der Urne einer Totalrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die Anordnung der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen für die Erneuerungswahlen, die Abschaffung der vorberatenden Gemeindeversammlung, die Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates, die Übertragung der Kompetenz zur Unterstützung des Gemeindereferendums an den Gemeinderat, die Verminderung der Mitgliederzahl der Primarschulpflege von bisher sieben auf neu fünf und die Anpassung der Primarschulorganisation an die heutigen Gegebenheiten. Zudem wurden die im Zuge der Reorganisation des Betreuungswesens obsolet gewordenen Bestimmungen über das Gemeindeammann- und Betreibungsamt aufgehoben.

Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Niederhasli am 22. September 2013 beschlossene Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Gemeinde Niederhasli, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi